

20 a Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im Dienst der Haus- und Familienpflege

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter/innen in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe ohne Ausbildung.

Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiter/innen nach 2-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiter/innen nach 3-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a Fallgruppe 2.
4. Mitarbeiter/innen in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe mit einer Tätigkeit förderlichen Vorbildung oder berufsbegleitenden Schulung.
5. Mitarbeiter/innen in der Haus- und Familienpflege und in der Dorfhilfe mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen einjährigen Ausbildung (Anm. 1).

Vergütungsgruppe VII

6. Mitarbeiter/innen nach 2-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII, Fallgruppe 5 (Anm. 1).
7. Mitarbeiter/innen in der Tätigkeit von Haus- und Familienpfleger/innen, oder Dorfhelfer/innen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen mindestens 2-jährigen abgeschlossenen Ausbildung (Anm. 1).

Vergütungsgruppe VI b

8. Mitarbeiter/innen nach 4-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 7 (Anm. 1).
9. Haus- und Familienpfleger/innen mit staatlicher Anerkennung (Anm. 2)
10. Dorfhelfer/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 2).

Vergütungsgruppe V c

11. Mitarbeiter/innen nach 3-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 9 (Anm. 2).
12. Mitarbeiter/innen wie Fallgruppe 10 nach 2-jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 10.

Anmerkungen:

- (1) Als förderliche Ausbildung gilt z. B. eine Ausbildung in Altenpflege, Krankenpflege, Hauswirtschaft oder Sozialpädagogik.
- (2) Der staatlichen Anerkennung steht in den Ländern, in denen diese nicht erteilt wird, die Fachausbildung mit Abschluß des Berufspraktikums gleich.